

**Studien- und Prüfungsordnung
für Studien zur Vorbereitung auf
das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau
oder im Masterstudiengang Verbundwerkstoffe
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Vorbereitungsstudien – SPO-VorStud)**

Vom 11. April 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Art. 95 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck

¹Gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 2 BayHIG können Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus anderen Staaten als denen der Europäischen Union immatrikuliert werden, wenn sie die für das von ihnen gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Immatrikulationshindernis vorliegt; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. ²Für die in Satz 1 genannten Personen steht nur ein bestimmter Teil der Studienplätze zur Verfügung. ³Daher können sie in der Regel nicht bereits dann immatrikuliert werden, wenn sie die diesbezüglichen Qualifikationsvoraussetzungen lediglich im unbedingt notwendigen Mindestmaß erfüllen. ⁴Vielmehr muss unter ihnen regelmäßig eine sachlich begründete Auswahl getroffen werden, die sich danach richtet, in welchem Umfang die Mindestanforderungen an die Eingangsqualifikation übertroffen werden. ⁵Die vorliegende Satzung eröffnet potenziellen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Masterstudiengänge Maschinenbau und Verbundwerkstoffe die Möglichkeit, ihre studiengangspezifische Eignung und ihre sprachliche Studierfähigkeit zu erhöhen.

§ 2

Modulstudien und Deutschkurse

(1) ¹Zur Verbesserung der studiengangspezifischen Eignung bietet die Fakultät Ingenieurwissenschaften bestimmte Module ihrer Bachelorstudiengänge für ein Modulstudium (Art. 77 Abs. 5 Nr. 1 BayHIG) an. ²Die angebotenen Module werden vom Fakultätsrat festgelegt. ³Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des betreffenden Masterstudiengangs beschließt der Fakultätsrat auch, inwiefern sich das jeweiligen Modul zur Vorbereitung auf den Masterstudiengang Maschinenbau oder den Masterstudiengang Verbundwerkstoffe eignet. ⁴Die Regelstudienzeit der Modulstudien beträgt ein Semester. ⁵Unbeschadet der übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen stehen die Modulstudien nur Studierenden offen, welche die Zugangsvoraussetzungen des von ihnen gemäß Satz 1 bezeichneten Masterstudiengangs erfüllen, wobei ein erster Studienabschluss mit einem Umfang von 180 Credits ausreicht.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Modulstudien nach Abs. 1 müssen in ihrem diesbezüglichen Immatrikulationsantrag angeben, auf welchen Masterstudiengang sie sich damit vorbereiten möchten. ²Gegenstand des Immatrikulationsantrages ist das Studium von fünf dafür geeigneten Modulen im Sinne von Abs. 1. ³Außerdem sollen die Modulstudierenden zur Verbesserung ihrer sprachlichen Studierfähigkeit 5 Credits bei einer Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache erwerben. ⁴Das Nähere legt das Sprachenzentrum fest. ³Die Teilnahme kann vom Abschluss eines Vertrages und der Entrichtung des darin vorgesehenen Teilnahmeentgelts abhängig gemacht werden.

(3) ¹Sofern für die Studierenden im Rahmen der gemäß Abs. 1 getroffenen Festlegungen Wahlmöglichkeiten bestehen, muss die Wahl so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt. ²Ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission des Masterstudiengangs festgestellt, dessen Vorbereitung das jeweilige Modulstudium nach dem Inhalt der gemäß Abs. 2 Satz 1 abgegebenen Erklärung dient; deren diesbezügliche Genehmigung ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen.

§ 3 **Prüfungen,** **weitere Rechtsgrundlagen**

¹Erstmals nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sind ab dem folgenden Semester von weiteren Modulstudien und Deutschkursen nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen. ³Prüfungen, die zwei Jahre nach Aufnahme der Studien noch nicht bestanden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Im Übrigen richten sich die Modulstudien und Deutschkurse nach den Regelungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (APO). ⁵Für die im Hinblick auf die Modulstudien bestehenden Aufgaben der Prüfungskommission ist jeweils diejenige Prüfungskommission zuständig, deren Studiengang das betreffende Modul entstammt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 29. März 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 11. April 2023.

Hof, den 11. April 2023
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. April 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 11. April 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2023.